
Vereinsatzung für den Verein „Mehrsucher e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Mehrsucher e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mettmann.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittel

- (1) Zweck des Vereins ist

die Förderung der christlichen Religion
die Förderung von Kunst und Kultur und
die Förderung der Jugendhilfe.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen;
- b) Seelsorgerliche Hilfe und Rat zu Lebensfragen;
- c) Soziale Dienste und Hilfeleistungen
- d) Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren insbesondere zu biblischen und weltanschaulichen Themen;
- e) kulturelle Veranstaltungsreihen – Kunst und Musik
- f) Pädagogische Angebote, die sich in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit äußern;
- g) Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen - Musik, Freizeiten, Sport und Spiel.
- h) Überregionales Networking

- (3) Die für seine Aufgaben notwendigen Mittel erhält der Verein über Spenden, Schenkungen und öffentliche Fördermittel.

- (4) Der Verein erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer diese Satzung und damit die Ziele der „Mehrsucher“ als für sich verpflichtend anerkennt und einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Handelt ein Mitglied im Widerspruch zu den Zielen des Vereins oder nimmt es trotz Aufforderung nicht mehr am Vereinsleben teil, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen bzw. die Mitgliedschaft gestrichen werden.

§ 5 Leitung des Vereins - Organe

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung,
- des Vorstandes.

§ 6 Die Jahreshauptversammlung

(1) Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen,
- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen

(2) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie durch Aushang bekannt zu machen.

(3) Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

(2) Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 6.

§ 8 Beschlussfassungen und Wahlen

(1) Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 12.

Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

(3) Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende.

Zum erweiterten Vorstand zählen

- die Schriftführerin/der Schriftführer,
- die Kassenwartin/der Kassenwart,
- ein möglicher Beisitzer.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Hierbei sind sie an die Mehrheitsbeschlüsse des erweiterten Vorstands gebunden.

(3) Im Innenverhältnis ist die /der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre geheim und schriftlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wieder besetzen.

(5) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das

- sein Leben am Maßstab Jesu misst und ihm mit ganzen Herzen nachzufolgen versucht
- mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

(2) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Leitung des Vereins;
- die Bildung von Gruppen und Abteilungen, sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter;
- der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Einberufung und Durchführung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
- die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand versammelt sich in der Regel 2x monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3.

§ 11 Gruppen und Abteilungen des Vereins

(1) Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.

(2) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung zugewendet werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 12 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Über Änderung und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

(2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

(3) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.

§ 13 Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen; kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.

(2) Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an City Church Andernach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am _____ beschlossen.

Mettmann, den _____

Unterschriften:

Vorsitzender: _____

stellvertr. Vorsitzender: _____

Schriftwart: _____

Kassenwart: _____